|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0808 |
| Titel | Stiftung Humanitas, Horgen (Baubeitrag) |
| Datum | 23.03.1994 |
| P. | 390 |

[*p. 390*] Die Stiftung Humanitas führt in Horgen für geistig Behinderte ein Wohnheim mit 34 Plätzen, eine Aussenwohngruppe mit 6 Plätzen sowie eine Werkstätte mit 77 Arbeits- und Beschäftigungsplätzen. Am 1. Mai 1993 wurde ferner in Rüschlikon ein Wohnhaus für 14 Behinderte eröffnet. Die Textilwerkstatt an der Einsiedlerstrasse 126 wird aufgelöst, da der bestehende Mietvertrag Ende März 1994 ausläuft. An der Zugerstrasse 53 in Horgen konnte eine geeignete Liegenschaft der ehemaligen Glastex AG im Baurecht über 60 Jahre übernommen werden. Die Stiftung beabsichtigt, diese Gebäulichkeiten umzubauen.

Mit Eingabe vom 30. August 1993 reichte die Stiftung Humanitas das Umbauprojekt zur Genehmigung ein und ersuchte um die Zusicherung eine Staatsbeitrags. Das Hochbauamt hat das Bauvorhaben geprüft. Es empfiehlt in seinen Gutachten vom 12. Januar und 4. März 1994, das Projekt zu genehmigen und einen Staatsbeitrag auszurichten. Die Gutachten werden der Bauherrschaft zur Verfügung gestellt. Das Projekt ist auch dem Bundesamt für Sozialversicherung vorgelegt worden. Es kann mit einem IV-Beitrag von rund 50% der anrechenbaren Kosten gerechnet werden.

Gemäss Kostenvoranschlag der Architekten B. Cao und B. Haupt, Zürich, vom 20. Dezember 1993 betragen die Gesamtkosten für den Umbau Fr. 3 735 000. Nach den Um- und Ausbauarbeiten werden in der Liegenschaft rund 50 Arbeitsplätze für Produktionsarbeit und 25 Beschäftigungs- und Förderplätze zur Verfügung stehen.

Nach § 6 des Gesetzes über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973 können an Investitionen für Invalideneinrichtungen Subventionen gewährt werden. Diese richten sich gemäss § 8 der zum Gesetz gehörenden Verordnung nach der Bedeutung der Einrich tung für den Kanton und deren finanzieller Leistungsfähigkeit. In Berücksichtigung dieser Faktoren rechtfertigt sich ein Staatsbeitrag von Fr. 1 000 000. Es ergibt sich für den Umbau folgende Finanzierung:

Der Beitrag des Kantons ist gemäss § 8 der Verordnung als unverzinsliches Darlehen zu gewähren. Es kann vom Regierungsrat nach 20 Jahren erlassen werden. Der Beitrag ist in den Eingaben zum Voranschlag 1994 enthalten und im Finanzplan 1995 - 1999 vorgemerkt.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stiftung Humanitas wird an den Umbau der Gewerbeliegenschaft Zugerstrasse 53 in Horgen eine Subvention von Fr. 1 000 000 zugesichert. Sie geht zu Lasten des Kontos 2800.03.5650.101. Investitionsbeiträge an private Institutionen für den Bau von Invalideneinrichtungen.

II. Die Subvention wird in Form eines unverzinslichen Darlehens gewährt. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, mit der Stiftung Humanitas einen Darlehens- und Grundpfandvertrag über die Gewährung und die Sicherstellung eines zinslosen Darlehens unter den üblichen sichernden Bedingungen abzuschliessen.

III. Die Stiftung Humanitas wird eingeladen, nach Abschluss der Bauarbeiten der Fürsorgedirektion ein Gesuch um Ausrichtung der Subvention einzureichen, unter Beilage der von den zuständigen Organen genehmigten Bauabrechnung.

IV. Mitteilung an die Stiftung Humanitas (Quästor: Hans Städeli, Alte Landstrasse 127, 8800 Thalwil), das Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern, sowie an die Direktionen der Fürsorge, der Finanzen, und der öffentlichen Bauten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Beitrag der IV | Fr. | 1 750 000 |
| Beitrag Kanton Zürich | Fr. | 1 000 000 |
| Eigenleistung | Fr. | 985 000 |
| Gesamtkosten | Fr. | 3 735 000 |

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]